



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. April 2017

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>107 Anerkennung einer Stiftung (Wilhelm und Regina Zanders Stiftung für Gemeinnützigkeit) S. 141</p> <p>108 Anerkennung einer Stiftung (Renate und Friedrich Johenning Stiftung) S. 141</p> <p>109 Genehmigung eines Dienstsiegels für den Kommunalbetrieb Krefeld AöR S. 142</p> <p>110 Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Bau der Hochwasserschutzanlage Rheinuferstraße in Monheim am Rhein S. 142</p>	<p>111 Korrektur zu Amtsblatt Nr. 14/2017 vom 06.04.2017, Gliederungsnr. 101, S. 134 Planfeststellungsbeschluss über die Renaturierung der Niers S. 143</p> <p>112 Korrektur zu Amtsblatt Nr. 14/2017 vom 06.04.2017, Gliederungsnr. 102, S. 134 Planfeststellungsbeschluss über die Renaturierung der Niers Hier: öffentliche Auslegung des Beschlusses S. 143</p> <p>113 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft, Essen S. 145</p> <p>114 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wupperverbandes S. 145</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

107 Anerkennung einer Stiftung (Wilhelm und Regina Zanders Stiftung für Gemeinnützigkeit)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1884

Düsseldorf, den 31. März 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Wilhelm und Regina Zanders Stiftung für Gemeinnützigkeit“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 06.03.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 141

108 Anerkennung einer Stiftung (Renate und Friedrich Johenning Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1982

Düsseldorf, den 30. März 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Renate und Friedrich Johenning Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 08.03.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 141

109 Genehmigung eines Dienstsiegels für den Kommunalbetrieb Krefeld AöR

Bezirksregierung
31.01.01-Dienstsiegel-44

Düsseldorf, den 30. März 2017

U r k u n d e

Aufgrund § 114 Abs. 11 i.V.m. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 270), in der zur Zeit geltenden Fassung, genehmige ich gem. § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV NW S. 163/SGV NW 113) in der zur Zeit geltende Fassung, dass der

Kommunalbetrieb Krefeld AöR

ein Dienstsiegel, wie in dem beigegeführten Entwurf dargestellt, führt.

Siegelbeschreibung:

Umschrift außen oben: Kommunalbetrieb
Krefeld

Umschrift außen unten: Anstalt des öffentlichen
Rechts

Beide Umschriftteile durch zwei Sterne getrennt

Siegelbild: Im Innenkreis der Wappenschild der
Stadt Krefeld in Schwarz-weißer
Umrisszeichnung

Die Umschriften sind in der Schrift Bodoni
geschrieben.

Die Größe des Dienstsiegels beträgt 35 mm im
Durchmesser.

Zur Unterscheidung sind die Dienstsiegel mit einer
fortlaufenden Nummer im Siegelbild oberhalb des
Stadtwappens versehen.

Düsseldorf, den 30.03.2017
Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-Dienstsiegel-44

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 142

110 Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Bau der Hochwasserschutzanlage Rheinuferstraße in Monheim am Rhein

Bezirksregierung
54.04.01.22-Rheinuferstr-2

Düsseldorf, den 04. April 2017

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 31.03.2017 mit dem Aktenzeichen 54.04.01.22-Rheinuferstr-2 in dem Verfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. §§ 67, 70 und 13 I WHG i.V.m. §§ 77, 97, 110, 115 und 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) i.V.m. §§ 2 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. §§ 2, 8 des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.V.m. §§ 10, 30 ff. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) sowie §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Bau der Hochwasserschutzanlage Rheinuferstraße in Monheim am Rhein / Heerweg in Leverkusen liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 74 IV 2 VwVfG NRW

**in der Zeit vom 20.04.2017 bis 04.05.2017
einschließlich**

in der Stadtverwaltung Leverkusen, Dezernat V – Planen und Bauen, Elberfelder Haus Trakt A, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, Zimmer 205 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Donnerstag: 08:30 bis 15:30 Uhr

Freitag: 08:30 bis 13:30 Uhr

oder nach Vereinbarung mit Herrn Kociok,
Tel. 2017/406-6121.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen bei der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, vor dem Zimmer 219 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch: 13:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 bis 17:30 Uhr

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Düsseldorf, 04.04.2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.04.01.22-Rheinuferstr-2

Im Auftrag
gezeichnet
Verena Brinkhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 142

111 Korrektur zu Amtsblatt Nr. 14/2017 vom 06.04.2017, Gliederungsnr. 101, S. 134 Planfeststellungsbeschluss über die Renaturierung der Niers

Bezirksregierung
54.04.02.09-001/11

Düsseldorf, den 17. März 2017

Planfeststellungsbeschluss über die Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch/Viersen zwischen Stationierung km 80+400 und km 81+150 des Niersverbandes

In dem Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 67, 70, 13 Abs. 1 und 78 WHG i.V. mit §§ 71, 84, 97, 110 und 115 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i. V. m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i. V. m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 10, 30 ff des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1 Tenor des Beschlusses

1.1

Die Pläne zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch/Stadt Viersen zwischen Stationierung km 80+400 und km 81+150

Antragsteller: **Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen**

werden gemäß dem Antrag vom 17.09.2012 unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden - soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

1.3

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

1.4

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf abgerufen werden.

Im Auftrag
Gezeichnet
Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 143

112 Korrektur zu Amtsblatt Nr. 14/2017 vom 06.04.2017, Gliederungsnr. 102, S. 134 Planfeststellungsbeschluss über die Renaturierung der Niers Hier: öffentliche Auslegung des Beschlusses

Bezirksregierung
54.04.02.09-001/11

Düsseldorf, den 17. März 2017

Planfeststellungsbeschluss zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch/Viersen zwischen Stationierung km 80+400 und km 81+150 durch den Niersverband, Hier: öffentliche Auslegung des Beschlusses

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.03.2017 mit dem Aktenzeichen 54.04.02.09-001/11 in dem Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 67, 70, 13 Abs. 1 und 78 WHG i.V.m. §§ 71, 84, 97, 110 und 115 des Wassergesetz-

zes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 10, 30 ff des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) **zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch/Viersen, zwischen Stationierung km 80+400 und km 81+150 durch den Niersverband** liegt mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 05.05.2017 einschließlich

während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung) bei der

**Stadtverwaltung Viersen, Rathaus,
Fachbereich 80/I Zentrale Bauverwaltung,
Zimmer 126, 1. OG
Bahnhofstr. 23 in 41747 Viersen**

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 3245)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV NRW S. 175 / SGV NRW 2129)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 15.11.2016 (GV NRW S. 933)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662, ber. 2008 S. 155 / SGV NRW 282)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224)

Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - **EEG** vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366/SGV NRW 214)

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG** NRW) vom 23.08.1999 (SGV NRW S. 524/SGC NRW 2011)

Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405)

Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz – NiersVG) vom 15.12.1992 (GV NRW S. 708)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)

-jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung-

Die Bezirksregierung Düsseldorf

-Obere Wasserbehörde-

54.04.02.09-001/11

Im Auftrag

Gezeichnet

Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 143

113 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft, Essen

Bezirksregierung
54.06.04.17-11

Düsseldorf, den 31. März 2017

Die

**Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen**

beabsichtigt Grundwasserhaltungen vorzunehmen. Im Rahmen der Entflechtung des Pumpwerks Schonneberg werden die Druckleitungen erneuert. Die Grundwasserhaltungen dienen der Trockenhaltung der Baugruben.

Das hierbei gehobene Grundwasser soll in den Katernberger Bach eingeleitet werden.

Die voraussichtliche Gesamtentnahme- bzw. Einleitungsmenge umfasst 13.600 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 23. Juni 2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Emschergenossenschaft nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Saus

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 145

114 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wupperverbandes

Bezirksregierung
54.07.03.74-6-20090/2016

Düsseldorf, den 30. März 2017

Wupperverband, Untere Lichtenplatzer Straße 100, 42289 Wuppertal hat mit Datum vom 04.11.2017 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für den Bau der Schlammmentwässerung auf der Kläranlage Buchenhofen, Buchenhofen 45, 42329 Wuppertal gestellt.

Errichtung einer Anlage gem. Ziffer 13.1.2 / Ziffer 13.1.3 (s. u.)

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.1.2 / Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG

aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gem. § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Timo Hofmann

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf